

DE

Habil Proc

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 176/1999

vom 17. Dezember 1999

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 170/1999 vom 26. November 1999¹ geändert.

Die Richtlinie 1999/47/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 17e (Richtlinie 94/55/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **399 L 0047:** Richtlinie 1999/47/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 (ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 1)."

¹ ABl. L ...

² ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 1.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/47/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik E. Gerner